

Redaktionelle Lesefassung!

Satzung der Gemeinde Langenhorn über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Gemeinde Langenhorn (Entschädigungssatzung)

(vom 05.05.2003, in der Fassung der VII. Nachtragssatzung v. 14.11.2018)

Auf Grund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung

- vom 10.04.2003 (Ursprungssatzung),
- vom 09.12.2003 (1. Änderungssatzung),
- vom 09.03.2006 (2. Änderungssatzung),
- vom 27.11.2007 (III. Nachtragssatzung),
- vom 06.11.2008 (IV. Nachtragssatzung),
- vom 08.12.2008 (V. Nachtragssatzung),
- vom 05.04.2017 (VI. Nachtragssatzung),
- vom 14.11.2018 (VII. Nachtragssatzung),

folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Langenhorn erlassen:

§ 1 Bürgermeister

(1) Die/der Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der/dem Bürgermeister/in werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
- Die Erstattungen zu Ziffer 1 und 2 können durch Beschluss der Gemeindevertretung pauschalisiert abgegolten werden.

(2) Der/dem Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Bürgermeister/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der/des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung gewährt.

§ 3 Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Daneben wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.

§ 4 Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung entsprechend § 2 Abs. 2 Ziff. 1b) (derzeit 23,00 Euro). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, bei Verhinderung deren Vertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 11,-- Euro.

- (2) Personen nach Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,-- Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Betreuung von Kindern

Personen nach § 6 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Abs. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Entschädigung Feuerwehrangehöriger

- (1) Die/der Gemeindeführer/in sowie die Ortswehrlührer/innen und Ihre oder seine Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Gerätewarte der Ortswehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes, die einem Gerätewart für ein LF8/6 nach der Landesrichtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren zusteht.
- (3) Der Gerätewart des Mannschaftsbusses der freiwilligen Feuerwehren erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (4) Der Musikzugführer erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (5) Beruflich Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung von höchstens 50,-- Euro täglich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.09.2007 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Die IV. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Der Artikel I Abs. 1 der V. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Der Artikel I Abs. 2 der V. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt

Die VI. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt

Die VII. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird hiermit ausgefertigt

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Langenhorn, den 05.05.2003

Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 05.05.2003:	Aushang vom 12.05.2003	bis	27.05.2003
I. Nachtrag v. 12.11.2004	Aushang vom 15.11.2004	bis	30.11.2004

II. Nachtrag v. 09.03.2006	Aushang vom 31.07.2006	bis	15.08.2006
III. Nachtrag v. 27.11.2007	Aushang vom 27.11.2007	bis	05.12.2007
IV. Nachtrag v. 06.11.2008	Aushang vom 21.11.2008	bis	01.12.2008
V. Nachtrag v. 17.04.2013	Aushang vom 22.07.2013	bis	08.08.2013
VI. Nachtrag v. 05.04.2017	Aushang vom 10.04.2017	bis	18.04.2017
VII. Nachtrag v. 14.11.2018	Aushang vom 20.12.2018	bis	28.12.2018